

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Landsberg am Lech

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt auf Grund des § 21 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils gültigen Fassung folgende vom Stadtrat am 27.10.2004 beschlossene Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Landsberg am Lech:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Altstadtgebiet der Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Gebührenpflichtig ist das Parken, wenn auf Grund der vorhandenen Verkehrszeichen nur mit einem gültigen Parkschein geparkt werden darf, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für das gebührenpflichtige Parken wird auf Grund des besonderen Parkdruckes im Altstadtgebiet wie folgt festgesetzt:

Werktags:

Montag – Samstag: 00.01 – 08.59 Uhr = gebührenfrei
09.00 – 18.00 Uhr = 1. und 2. ½ Stunde je 0,50 Euro
jede weitere ¼ Stunde je 0,50 Euro
18.01 – 24.00 Uhr = insgesamt 1,00 Euro

Sonntag und Feiertage: 00.01 – 11.59 Uhr = gebührenfrei
12.00 – 24.00 Uhr = insgesamt 1,00 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Landsberg am Lech vom 30.01.2003 außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Landsberg am Lech, 16.12.2004
Stadt Landsberg am Lech
Im Auftrag


Ernst Müller

Landsberg am Lech, 02.11.2004


Lehmann
Oberbürgermeister